

WSTW 9315

Ausgabe: 01.01.2007

Ersatz für Ausgabe 01.05.2004

**ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN
DER WIENER STADTWERKE
FÜR GEISTIGE LEISTUNGEN**

Fortsetzung
WSTW 9315 Seite 2 bis 10

1 Allgemeines

1.1 Definitionen

Für die Anwendung dieser Vertragsbestimmungen gelten die folgenden Definitionen:

1.1.1 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem AG gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.

1.1.2 Auftraggeber (AG)

WIENER STADTWERKE Holding AG oder ihre Gesellschaften.

1.1.3 Auftragnehmer (AN)

jeder Unternehmer, mit dem vertraglich vereinbart wird, dem AG eine Leistung gegen Entgelt zu erbringen.

1.1.4 Auftragssumme; Angebotspreis

Summe aus Gesamtpreis und Umsatzsteuer (zivilrechtlicher Preis).

1.1.5 Nebenleistungen

Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie sind jedenfalls mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

1.1.6 Unternehmer

Wer ein Unternehmen gem. § 1 Abs 2 UGB betreibt..

1.2 Vertragsbestandteile

Als rechtsverbindliche Vertragsbestandteile gelten:

1.2.1 die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Auftragsschreiben, Bestellschein, Schlussbrief oder dgl.);

1.2.2 die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;

1.2.3 Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibung, technischer Bericht, Muster u.dgl.;

1.2.4 besondere Bestimmungen für den Einzelfall;

1.2.5 die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für geistige Leistungen.

1.3 Geltung der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die in [1.2](#) angeführten Vertragsbestandteile in der dort angegebenen Reihenfolge.

1.4 Änderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn mündliche Vereinbarungen nachträglich von einem Vertragspartner schriftlich bestätigt werden und der andere Vertragspartner nicht widerspricht. Sowohl die Bestätigung als auch der Widerspruch haben innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

1.5 Vertragssprache

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die Vertragssprache Deutsch ist. Beilagen und Nachweise sind daher in deutscher Sprache beizulegen. Bescheinigungen amtlicher Stellen sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Abkürzungen sowie produktspezifische Worte, die von der allgemein üblichen Fachterminologie abweichen, sind zu erläutern.

1.6 Datenschutz und Geheimhaltung

1.6.1 Bei allfälliger Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN ist ein gesonderter Datenverarbeitungsvertrag abzuschließen.

1.6.2 Der AN hat über alle Umstände, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, insbesondere über Inhalt des Vertrages, Abwicklung der Leistung sowie Geschäftsgeheimnisse des AG außer mit Zustimmung des AG oder in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Vorträge oder schriftliche Veröffentlichungen. Der AN haftet für Nachteile, die dem AG aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen erwachsen.

1.6.3 Der AN stimmt widerruflich der Weitergabe der Vertragsdaten zu konzerninternen Informationszwecken an die WIENER STADTWERKE Holding AG und an die Konzernunternehmen WIENER LINIEN GmbH & Co KG, WIENERENERGIE GmbH, FERNWÄRME WIEN GmbH, WIENERENERGIE Gasnetz GmbH, WIENERENERGIE Stromnetz GmbH, WIENERSTROM GmbH, ENERGIECOMFORT Energie- und Gebäudemanagement GmbH, BESTATTUNG WIEN GmbH, WIENER STADTWERKE Beteiligungsmanagement GmbH und WIENIT EDV DienstleistungsGmbH zu.

1.7 Firmenrechtsform; Eigentümerverhältnisse

Jede Änderung der Geschäftsbezeichnung bzw. des Firmenwortlautes, der verantwortlichen Organe der Firma, sowie die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrages mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens sind dem AG unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

1.8 Vertretung des AN

Beabsichtigt ein Vertragspartner bei der Abwicklung des Vertrages gegenüber dem anderen Vertragspartner nicht persönlich zu handeln, hat er dem Vertragspartner einen oder mehrere bevollmächtigte(n) Vertreter unter Angabe der Art und des Umfangs seiner (ihrer) Vollmacht bekannt zu geben. Der AN bzw. dessen Vertretung muss der Vertragssprache mächtig sein.

Der AG ist berechtigt, Personen (auch verantwortliche Leiter) unter Angabe von Gründen abzu berufen. Diese sind vom AN durch geeignetes Personal zu ersetzen.

1.9 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

1.9.1 Ist der AN eine ARGE, sind alle Mitglieder der ARGE zur vertragsmäßigen Erbringung der Leistung (und für sonstige Verbindlichkeiten aus dem Vertrag) solidarisch verpflichtet. Die Haftung zur ungeteilten Hand bleibt auch dann aufrecht, falls Mitglieder der ARGE für eine vorzeitige Auszahlung von Rückklassen Sicherstellungsmittel beibringen und diese vom AG angenommen werden.

1.9.2 Die ARGE hat dem AG ein zu ihrer Vertretung in allen Belangen der Vertragsabwicklung bevollmächtigtes Argemittglied bekannt zu geben, mit der Wirkung, dass verbindliche Erklärungen für die ARGE gegenüber dem AG nur mehr von diesem abgegeben werden können und stets als für die gesamte ARGE als abgegeben gelten.

Erklärungen des AG gegenüber der ARGE brauchen nur dem bevollmächtigten Mitglied gegenüber abgegeben werden, um gegenüber jedem Mitglied wirksam zu werden.

1.9.3 Wenn von der ARGE kein zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wird, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der ARGE mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden.

1.10 Ausführungsunterlagen

1.10.1 Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Muster Berechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen u.dgl.) zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern im Angebot dafür nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist.

1.10.2 Verwendung der Unterlagen

1.10.2.1 Der AN darf die ihm vom AG übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung des AG.

1.10.2.2 Die Unterlagen, die der AN im Zusammenhang mit der Ausführung und Abrechnung seiner Leistung sowie für Zwecke der Bestandserstellung zu beschaffen hat, wie Pläne, Zeichnungen, Muster, Berechnungen, technische Beschreibungen u.dgl. gehen - unbeschadet von Urheberrechten - mit ihrer Übergabe in das Eigentum des AG über.

1.11 Prüf- und Warnpflicht

1.11.1 Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen so bald wie möglich zu prüfen und die bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründete Bedenken gegen die vorge-

sehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen.

1.11.2 Hat der AN Bedenken gegen Weisungen oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, so muss er diese Bedenken dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN Verbesserungsvorschläge zu machen.

1.11.3 Verletzt der AN seine Prüf- bzw. Warnpflicht oder unterlässt der AN eine diesbezügliche Mitteilung, so haftet er für die Folgen seiner Unterlassung.

1.12 Werknutzung

Jede Weiterverwendung oder neuerliche Verwendung der vom AN erbrachten Leistung durch den AG ist durch die Leistungsgebühr abgedeckt. Der AG erwirbt an diesen Gestaltungsideen das ausschließliche Werknutzungsrecht.

2 Zuschlag

2.1 Allgemeines

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Sie umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen die Erteilung des Zuschlages vorgesehen ist. Wenn nicht anders angegeben beträgt die Zuschlagsfrist 8 Wochen. Während der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Der Fortlauf der Zuschlagsfrist wird für die Dauer eines Nachprüfungsverfahrens gehemmt.

2.2 Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis kommt während der Zuschlagsfrist zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem der Bieter die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält.

3 Leistung

3.1 Ausführung der Leistung

3.1.1 Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

3.1.2 Der AN hat die Leistung unter seiner Verantwortung und in der Regel im Rahmen seines Unternehmens auszuführen.

3.1.3 Ist durch die Art der Leistung (z.B. Gesamtplanung) die Beiziehung von Sonderfachleuten für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich, hat der AN unverzüglich den AG hierüber nachweislich in Kenntnis zu setzen und die Zustimmung für die Weitergabe von Teilen der Leistungen einzuholen.

3.1.4 Zur Erstellung von Ausschreibungen sind die entsprechenden Allgemeinen Eignungsanforderungen, Allgemeinen Angebots- und Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke und die vom AG bekannt gegebenen standardisierten Leistungsbeschreibungen zu verwenden und die ÖNORMEN B 2062 und B 2063 für den Datenträgeraustausch zu beachten.

3.2 Nebenleistungen

Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistung die gemäß [1.1.5](#) anfallenden Nebenleistungen zu erbringen.

3.3 Behinderung der Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder wenn während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, so dass die Einhaltung der Leistungsfrist bzw. Teilleistungsfrist gefährdet erscheint, so hat der AN alles Zumutbare anzubieten, um eine Überschreitung der Leistungsfrist (Verzug) zu vermeiden.

Der AN hat den AG rechtzeitig zu verständigen, wenn er von einer Behinderung Kenntnis erhält oder wenn er die vereinbarte Leistungsfrist nicht einhalten kann. Eine solche Verständigung entbindet den AN nicht von einer allfälligen Schadenersatzpflicht.

3.3.2 Verlängerung der Leistungsfrist

3.3.2.1 Der AN hat Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn es nicht in seiner Macht liegt, Behinderungen abzuwenden, z.B. Streik, Aussperrung, Krieg, Erdbeben oder sonstige unabwendbare Ereignisse, bzw. wenn die Behinderung im Bereich des AG liegt.

3.3.2.2 Fristverlängerungen infolge Behinderung sind vom AN unter Bekanntgabe der für die Beurteilung maßgebenden Umstände der Behinderung sofort nach Eintreten der Behinderung schriftlich anzumelden.

3.3.2.3 Wird die Frist gemäß [3.3.2.1](#) verlängert, treten allfällige Verzugsfolgen erst bei Überschreitung der verlängerten Frist ein.

3.4 Geänderte und zusätzliche Leistungen

3.4.1 Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen

Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

3.4.2 Mitteilungspflicht

Hält einer der Vertragspartner Änderungen vereinbarter Leistungen, Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen für erforderlich, hat er dies dem anderen Vertragspartner ehestens nachweisbar bekannt zu geben.

3.5 Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse

Vorkommnisse, welche die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr zielführend vorgenommen werden können, sind schriftlich festzuhalten. Von einem Vertragspartner allein vorgenommene derartige Aufzeichnungen sind dem anderen umgehend zur Kenntnis zu bringen.

3.6 Schutzrechte

Der AN übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die von ihm herzustellenden Leistungen keine gesetzlich geschützten Rechte dritter Personen, insbesondere keine Patentrechte, verletzt werden. Etwaige auf Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der AN.

Der AN hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schad- und klaglos zu halten.

3.7 Verzug

3.7.1 Verzug liegt vor, wenn eine Leistung – auch abgegrenzte Teilleistung - nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird.

3.7.2 Gerät der AN in Verzug, kann der AG entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Festsetzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, dass die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird.

3.7.3 Sollte für den AG offensichtlich sein, dass eine Einhaltung des Endtermins bzw. vereinbarter Zwischentermine keinesfalls möglich ist, so steht es ihm frei, auch bereits vor dem jeweiligen Termin, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des AN eine Ersatzvornahme vorzunehmen.

3.7.4 Hat der AN den Verzug bzw. einen Teilverzug verschuldet, hat er dem AG Schadenersatz zu leisten.

3.7.5 Ist die Ausführung einer Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen einer bestimmten Frist "bei sonstigem Rücktritt" ausdrücklich bedungen (Fixgeschäft), so ist der AG nicht verpflichtet, die Leistung nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Der AN ist hingegen zur nachträglichen Leistung dann verpflichtet, wenn diese vom AG ausdrücklich verlangt wird. Wird dieses Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach Fristablauf gestellt, so ist der AN zwar von der Leistung befreit, aber verpflichtet, bei Verschulden Schadenersatz zu leisten.

Dasselbe gilt für Leistungen, an deren verspäteter Erfüllung der AG im Hinblick auf die Natur der Leistung und nach dem dem AN bekannten Zweck kein Interesse hat.

3.8 Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale)

3.8.1 Anspruch

Sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er für den Verzug nicht haftet, ist der AG für die Dauer des Verzuges berechtigt, eine vertraglich festgelegte Pönale einzufordern. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Dies gilt auch für pönalisierte Zwischentermine. Die Höhe einer allfälligen Pönale ist dem Vertrag zu entnehmen.

Dem AG steht es unbeschadet vom Grad des Verschuldens frei, einen über die Höhe der Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz gemäß 5.1 geltend zu machen.

Diese Vereinbarung unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Gerät der AN mit den vertraglich pönalisierten Terminen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, in Verzug und werden aus abwicklungstechnischen Gründen neue Termine festgelegt bzw. überarbeitete Terminpläne erstellt, so handelt es sich bei diesen Terminen ausnahmslos um Nachfristen. Die pönalisierten Termine bleiben aufrecht.

Lediglich im Falle, dass aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, einvernehmlich Ersatztermine vereinbart werden, treten diese an Stelle der ursprünglichen Termine und es gelten für die weitere Vertragserfüllung diese neuen Termine als pönalisiert. Eine derartige Veränderung der pönalisierten Termine hat jedenfalls schriftlich und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Verschiebung der pönalisierten Termine zu erfolgen.

Im Zweifel gelten neu festgesetzte Termine als Nachfristen (aufrechtbleibender Pönaletermin) und nicht als für die Pönale maßgebliche Ersatztermine.

3.8.2 Berechnung

Ist die Vertragsstrafe nach Tagen festgesetzt, zählt jeder begonnene Kalendertag; ist sie nach Wochen oder Monaten festgesetzt, so gilt bei der Berechnung von Bruchteilen ein Kalendertag als ein Siebentel (1/7) einer Woche oder als ein Dreißigstel (1/30) eines Monats.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

Ansprüche des AG auf Geltendmachung der Pönale verjähren 3 Jahre nach Übernahme der Gesamtleistung bzw. der letzten Teilleistung.

3.9 Rücktritt vom Vertrag

3.9.1 Rücktritt des AG

Der AG ist berechtigt, außer dem in 3.7.2 genannten Grund, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag insbesondere in folgenden Fällen zu erklären, wenn

3.9.1.1 über das Vermögen des AN das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist;

3.9.1.2 Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen

3.9.1.3 der AN

(1) Handlungen gesetzt hat, um dem AG in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere wenn er mit anderen Unternehmern für den AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen hat;

(2) unmittelbar oder mittelbar Organen des AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat.

3.9.1.4 bekannt wird, dass der AN bei der Auftragserfüllung im erheblichen Maße gegen arbeits- oder sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

3.9.2 Schriftlichkeit

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

3.9.3 Folgen des Rücktritts vom Vertrag

Unbeschadet der sonstigen Vertragsbestimmungen gilt für den Fall des Rücktritts Folgendes:

3.9.3.1 Der AG ist auch bei Teilbarkeit der Leistung zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

3.9.3.2 Sind Teilleistungen vereinbart, sind bereits übernommene Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und abzugelten.

3.9.3.3 Der AG kann noch nicht übernommene aber bereits erbrachte Leistungen übernehmen und hat diese entsprechend abzugelten

3.9.3.4 Wenn die Umstände, die zum Rücktritt des AG geführt haben, auf Seiten des AN liegen, ist dieser verpflichtet,

- (1) die Mehrkosten, die durch die Vollendung der Leistung entstehen, dem AG zu ersetzen sowie
- (2) dem AG gegenüber Schadenersatz gemäß 5.1 zu leisten sowie

4 Preise; Vergütung der Leistungen

4.1 Preise bzw. Honorare

Mit den vereinbarten Preisen bzw. Honoraren sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich der Nebenleistungen abgegolten.

Werden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Umsatzsteuer während der Laufzeit eines Vertrages geändert, so ist die Umsatzsteuer in der sich hieraus ergebenden Höhe zu vergüten.

4.2 Abrechnung der Leistungen

Alle vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind zu den vereinbarten Preisen bzw. Honoraren abzurechnen.

4.2.1 Leistungen nach Stundenaufwand - pauschaliert

Für Leistungen, die nach Stundenaufwand ermittelt wurden, deren Verrechnung aber pauschaliert erfolgt, gilt das vereinbarte Entgelt für den vertraglich festgelegten Leistungsumfang als unveränderlich.

4.2.2 Leistungen nach Stundenaufwand - Nachweis

Für Leistungen, deren Art, Güte oder Umfang eine Pauschalierung nicht zugelassen haben und/oder wenn die Umstände, unter denen sie zu erbringen sind, diese ausgeschlossen haben, hat der AN zum Nachweis des leistungsgerechten Aufwandes Stundenlisten täglich zu führen. Diese haben den Arbeitstitel des Projektes (Vertrag, Auftrag), den Namen und die Qualifikation des Beschäftigten, den Ort der Tätigkeit, das Datum und die Dauer der Beschäftigung mit Uhrzeit, die nähere Beschreibung der Tätigkeit sowie die Unterschrift des AN zu enthalten. Der AG ist berechtigt, jederzeit in die Stundenlisten Einsicht zu nehmen. Diese Stundenlisten sind den Sachbearbeitern des AG spätestens am Monatsende des Folgemonates nach der Leistungserbringung zu übergeben. Stellt sich im Zuge der Leistungserbringung heraus, dass mit der Angebotssumme nicht das Auslangen gefunden werden kann, hat der AN unverzüglich, spätestens jedoch nach Ausschöpfung von 80% der Auftragssumme die beauftragende Dienststelle zu verständigen. Die weitere Vorgangsweise ist sodann einvernehmlich festzulegen.

4.3 Zusatzangebote

Beeinflusst eine vorgesehene Änderung einer Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen, ist der Anspruch auf Preisänderung bei sonstigem Verlust der Ansprüche (Änderung von Einheitspreisen, zusätzliche Preise oder Änderung von Pauschalpreisen) vor der Ausführung dieser Leistung beim AG schriftlich geltend zu machen.

Das diesbezügliche Zusatzangebot ist vom AN auf Preisgrundlage und der Preisbasis des Vertrages zu erstellen.

Zur Prüfung von Zusatzangeboten ist der AG berechtigt, in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde liegen, Einsicht zu nehmen. Verweigert der AN die Vorlage der Kalkulationsunterlagen, so wird eine den Umständen angemessene Vergütung gewährt.

Die Zusatzangebote sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Einheitspreis (aufgegliedert nach Preisanteilen) müssen eine Beschreibung der Leistung, eine prüffähige Kalkulation, eine Zusammenstellung über den voraussichtlichen Gesamtpreis (z.B. Einheitspreis mal geschätzter Menge) und der zivilrechtliche Preis enthalten sein.

Mit der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen durch den AN darf, außer bei Gefahr im Verzug, erst nach schriftlichem Auftrag des AG begonnen werden.

Ist in Ausnahmefällen die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung vor der Prüfung des Zusatzangebotes objektiv erforderlich, so steht es dem AG frei, das Zusatzangebot dem Grunde nach anzuerkennen und die Durchführung der Arbeiten schriftlich zu beauftragen. In diesem Fall hat der AN umgehend mit der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung zu beginnen. Seitens des AG wird eine den Umständen angemessene Vergütung gewährt.

In Fällen bei Gefahr im Verzug hat der AN zumindest der Anspruch dem Grunde nach dem AG schriftlich bekannt zugeben.

4.4 Ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen

Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat, werden nur dann vergütet, wenn der AG sie nachträglich schriftlich anerkennt.

5 Schadenersatz

5.1 Schadenersatz, allgemein

5.1.1 Hat ein Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, haftet er dem geschädigten Vertragspartner, sofern im einzelnen nichts anderes geregelt ist, wie folgt:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für den Ersatz des positiven Schaden und für den entgangenen Gewinn (volle Genugtuung);
- bei leichter Fahrlässigkeit für den Ersatz des positiven Schaden
 - bei einer Auftragssumme bis € 200.000,-- bis zur Höhe der Deckung durch eine Haftpflichtversicherung, jedenfalls jedoch bis € 200.000,-- und
 - bei einer Auftragssumme über € 200.000,-- bis zur Höhe der Deckung durch eine Haftpflichtversicherung, jedenfalls jedoch bis zur Auftragssumme,

wobei diese Begrenzungen bei Personenschäden nicht gelten.

5.1.2 Der AG hat das Recht, für einen administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Abwicklung von Schadensfällen einen Verwaltungskostenzuschlag zu verlangen.

5.1.3 Wird die Ware nicht vom AN, sondern einem Dritten hergestellt bzw. geliefert, so haftet der AN für die Lieferungen/Leistungen des Dritten.

5.2 Schaden Dritter

Ersatzansprüche Dritter, sei es aus dem Titel des Schadensersatzes, des Nachbarrechts oder aus welchem Titel auch immer, die wegen oder im Zusammenhang mit den aufgetragenen Leistungen gegen den AG erhoben werden, sind vom AN abzuwehren oder zu erfüllen und der AG ist schad- und klaglos zu halten.

6 Rechnungslegung

6.1 Allgemeines

6.1.1 Rechnungen sind vom AN fortlaufend zu nummerieren und in einer Form zu erstellen, die dem AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. In den Rechnungen müssen der Name und die Anschrift des AG, die UID-Nummer des AG und des AN sowie der Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt, angegeben sein. Die erbrachten Leistungen sind kurz zu bezeichnen und in der Reihenfolge der Positionen des Leistungsverzeichnisses oder der Zusatzangebote anzuführen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte u. dgl.) sind beizulegen.

6.1.2 In jeder Rechnung ist der betreffende Auftrag entsprechend zu bezeichnen (z.B. Bestellnummer, Datum).

6.1.3 Der im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen.

6.1.4 Rechnungen ohne diese Angaben gelten als nicht eingelangt und werden retourniert.

6.1.5 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert an die in der Bestellung angegebene Anschrift für den Rechnungseingang zu senden.

6.1.6 Sofern die Auftragssumme voraussichtlich überschritten wird, ist vom AN rechtzeitig, mit der entsprechenden Begründung, um eine schriftliche Auftragsweiterung anzusuchen.

6.2 Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan

6.2.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der AN berechtigt, während der Ausführung entsprechend den erbrachten Leistungen mittels Abschlagsrechnungen oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan Abschlagszahlungen zu verlangen.

6.2.2 Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

6.2.3 Jede Abschlagsrechnung hat den allgemeinen Erfordernissen gemäß 6.1 zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:

- (1) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Leistungen im zumindest annähernd ermittelten Umfang,
- (2) die Beträge der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen und der verlangten Abschlagszahlung und
- (3) die Umsatzsteuer.

6.2.4 Entscheidungen über die Ansätze und Mengen der Schlussrechnungen werden durch die Abschlagszahlungen nicht vorweggenommen.

6.3 Schlussrechnungen

Die Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung abzurechnen; hierbei sind auch allfällige Vertragsstrafen, Prämien u. dgl. zu berücksichtigen. Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen, wenn ihr Abschlagsrechnungen vorangegangen sind. Abschlagszahlungen sind anzuführen.

6.4 Verrechnung von Leistungen nach Stundenaufwand

Leistungen nach Stundenaufwand sind monatlich abzurechnen.

6.5 Vorlage von Rechnungen

6.5.1 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als 30 Tage oder zu den jeweils vereinbarten Zeitpunkten vorzulegen.

6.5.2 Schluss- und Teilschlussrechnungen sind spätestens 90 Tage nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung bzw. bei herstellungskostenbezogener Abrechnung spätestens 90 Tage nach Vorliegen der Bemessungsgrundlage vorzulegen, sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart wurde.

6.6 Mangelhafte Rechnungslegung

Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass der AG sie weder prüfen noch berichtigen kann, so ist sie dem AN zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen dreißig Tagen neu vorzulegen.

6.7 Verzug bei Rechnungslegung

Unterlässt es der AN, innerhalb der sich aus [6.5.2](#) ergebenden Frist eine überprüfbare Schlussrechnung vorzulegen und hält er eine ihm gestellte Nachfrist nicht ein, so ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hiefür kann er eine Vergütung verlangen. Sofern nicht anders vereinbart, hat der AN dem AG dafür 2 % der Rechnungssumme zu vergüten.

7 Zahlung

7.1 Allgemeines

Als Zahlungsort gilt Wien.

Die Zahlung erfolgt ausschließlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Mit dem Abbuchungsdatum vom Konto des AG gilt die Rechnung als bezahlt.

Bei Inlandsüberweisungen trägt jeder Vertragspartner seine Überweisungsspesen. Bei Auslandsüberweisungen gehen die Überweisungsspesen zu Lasten des Zahlungsempfängers.

Die Zahlung bedeutet keine Übernahme der Leistung bzw. Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Erfüllung der Leistung durch den AN.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt die Abrechnung und Zahlung ausschließlich zwischen dem AG und dem von der ARGE gemäß [1.9.2](#) bekannt gegebenen Mitglied der ARGE. Die Arbeitsgemeinschaft hat eine gemeinsame Bankverbindung namhaft zu machen, an die sämtliche Zahlungen des AG geleistet werden.

Bei nicht vollständiger Vertragserfüllung durch den AN werden dessen Ansprüche auf Abgeltung bereits übernommener oder noch nicht übernommener, aber bereits ordnungsgemäß erbrachter Leistungen erst mit Vorliegen der Schlussrechnung des durch den AG oder für den AG von einem Dritten vollendeten Werkes fällig. Der Entgeltanspruch für solche Leistungen des AN verringert sich um die infolge Nichtvollendung verursachten Mehrkosten. Trifft der AN ein Verschulden, ist der AG überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

7.2 Aufrechnung und Abtretung von Forderungen

Eine Aufrechnung des AN gegen Forderungen des AG ist ausgeschlossen.

Die Abtretung einer Forderung des AN an Dritte ist gestattet, soweit dies im einzelnen zwischen AG und AN unter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen wurde.

7.3 Fälligkeit

7.3.1 Sofern vom AN keine Bankverbindung (Name, Adresse, Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number) angegeben wurde, beginnt die Zahlungsfrist erst nach der Bekanntgabe der Bankverbindung (Eingängen beim AG) zu laufen.

Sofern im Vertrag keine andere Frist vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Leistungserbringung und Eingang der Rechnung nach 60 Tagen netto, zum nächsten Zahlungstermin (innerhalb der nächsten 7 Kalendertage).

Eine vereinbarte Skontofrist läuft, wenn die Leistung bereits übernommen ist, vom Eingang der Rechnung an. Ansonsten beginnt die Frist am ersten Tag nach Leistungserbringung zu laufen.

7.3.2 Der Tag des Eingangs der Rechnung wird in die Fristen nicht einbezogen.

7.3.3 Ein vereinbartes Skonto ist für jede Rechnung gesondert zu ermitteln.

7.3.4 Werden Rechnungen nach 6.6 zurückgestellt, so beginnt der Fristenlauf für die Fälligkeit erst mit der Vorlage einer neuen Rechnung. In den übrigen Fällen wird die Zahlungsfrist um so viele Tage verlängert, wie aus Gründen, die beim AN liegen, mit der Prüfung der Rechnung ausgesetzt werden musste.

7.3.5 Wurde die Leistung vorzeitig erbracht, beginnt der Lauf der Zahlungsfrist frühestens mit dem Tage, an dem die Leistung vertragsgemäß zu erbringen gewesen wäre.

7.3.6 Weicht eine Zahlung um mehr als 10 Euro vom Rechnungsbetrag ab, erhält der AN hierüber eine Mitteilung.

7.3.7 Werden Zahlungen vom AG nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag Zinsen in der Höhe von 4 Prozent. Der Verzugszinsenlauf beginnt erst nach der ersten Mahnung des Gläubigers.

7.4 Annahme der Zahlung, Vorbehalt

Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein Vorbehalt in der Rechnung enthalten ist oder binnen drei Monaten nach Erhalt der Zahlung schriftlich erhoben wird. Der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, beginnt die Frist von 3 Monaten frühestens mit Bekanntgabe des Differenzbetrages.

7.5 Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen

Wurde ein Vorbehalt gemäß 7.4 erhoben, können die entsprechenden Forderungen noch innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Sind Überzahlungen erfolgt, so ist die Rückforderung innerhalb von drei Jahren ab Überzahlung zulässig.

Die Überzahlung der Schlussrechnung ist von ihrem Eintritt an mit einem um 3 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz liegenden Zinssatz zu verzinsen.

7.6 Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung

Dauert eine unvorhergesehene Unterbrechung bereits drei Monate, so sind auf Verlangen eines Vertragspartners die ausgeführten Leistungen nach dem Vertrag, bei Pauschalpreisen im Verhältnis des bisher Geleisteten zur entsprechenden Pauschalleistung, abzurechnen und zu bezahlen.

8 Unklarheitenregel, Streitigkeiten, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

8.1 Unklarheitenregel

Im Fall von Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen einzelnen Bestimmungen gilt die für den AG günstigere Regelung oder Auslegung.

8.2 Streitigkeiten

8.2.1 Leistungsfortsetzung

Streitfälle im Zuge der Vertragserfüllung berechtigen den AN nicht, die ihm obliegende Leistung einzustellen. Die Bestimmungen von 3.9 bleiben unberührt.

8.3 Anzuwendendes Recht

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht.

8.4 Gerichtsstand

Für alle aus diesem Rechtsgeschäft etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.